Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 92 (1947)
Heft: 10

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. März 1947, Nummer 5
Autor: Weber, Walter

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. MÄRZ 1947 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG • NUMMER 5

Inhalt: Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Vorstandssitzungen — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1946

Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit

(Fortsetzung)

Angesichts dieser Stellungnahme des ZKLV unterbreitete der Regierungsrat am 8. November 1939 dem Kantonsrat das nachfolgend aufgeführte

Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule.

§ 1. Der Kantonsrat wird ermächtigt, bei allgemeinen Veränderungen der Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten die gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule den durchschnittlich gleichen Veränderungen zu unterwerfen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates mit Wirkung ab 1. November 1939 in Kraft. Es gilt für die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation und die darauf folgenden fünf Jahre.

§ 3. Weichen die Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieses Gesetzes vom Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und vom Gesetz über die Organisation der evang. Landeskirche des Kts. Zürich vom 26. Oktober 1902 und ihren seitherigen Abänderungen ab, so bleiben diese Abweichungen bis zu einer neuen gesetzlichen Ordnung in Kraft.

Der Wortlaut dieses Gesetzes entsprach nicht in allen Teilen der vom Kantonalvorstand vorgeschlagenen Fassung. Während die Lehrerschaft eine Formulierung wünschte, wonach allfällige Aenderungen an den Besoldungen der Beamten und Angestellten ohne weiteres auch für die Lehrer gelten sollten, räumte das Gesetz dem Kantonsrat lediglich die Ermächtigung ein, für die Lehrer die gleichen Besoldungsänderungen zu beschliessen wie für die Beamten und Angestellten. Trotzdem brachte dieses Gesetz gegenüber den Verhältnissen von 1914—1918 einen wesentlichen Fortschritt, war es nun doch nicht mehr notwendig, für eine Anpassung der Lehrerbesoldungen an die fortschreitende Teuerung den langwierigen und unsichern Weg der Volksabstimmung zu beschreiten. Die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 30. März 1940 stimmte daher dem Gesetz einstimmig zu und in der Volksabstimmung vom 16. Juni 1940 wurde es vom Volke mit 53 542 Ja gegen 14 634 Nein angenommen.

Glücklicherweise haben sich die Befürchtungen der Lehrerschaft, der Kantonsrat könnte von seinem Rechte, die Besoldungen der Lehrer denjenigen der Beamten und Angestellten anzupassen, nicht immer Gebrauch machen, als unbegründet erwiesen. Sämtliche vom Kantonsrat beschlossenen Teuerungszulagen wurden auch den Lehrern ausgerichtet, so dass praktisch das Ziel erreicht wurde, das der Kantonalvorstand mit seiner vorgeschlagenen Formulierung des Gesetzestextes erreichen wollte. D. h., die Lehrerschaft kam stets gleichzeitig mit den Beamten und Angestellten des Kantons in den Genuss der vollen Zulagen, im Gegensatz zur Teuerungsperiode des Weltkrieges 1914 bis 1918, während welcher die Lehrer erst bedeutend später mit Zulagen bedacht wurden, die zudem teilweise wesentlich geringer waren als diejenigen der übrigen Staatsfunktionäre. War die Lehrerschaft bei ihren Aktionen in den Jahren 1914—1918 ganz auf sich selbst gestellt, so lagen ihre Interessen während des letzten Krieges dank des Ermächtigungsgesetzes völlig auf der selben Ebene wie diejenigen der übrigen Personalkategorien. Der ZKLV schloss sich daher bei allen Besoldungsaktionen der «Konferenz der Personalverbände» an, die sämtliche Organisationen der im staatlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, inklusive Pfarrer und Lehrer aller Schulstufen, umfasste.

Bei den Verhandlungen mit der kantonalen Finanzdirektion traten die Verbände stets als Einheit auf. Dieses im Interesse aller Beteiligten liegende gemeinsame Vorgehen war indes nur möglich, wenn vorgängig der Verhandlungen mit den Behördevertretern eine Einigung unter den Vertretern der Personalverbände erzielt werden konnte. Die Verständigung unter den Verbänden hatte ihrerseits wieder zur Voraussetzung, dass gewisse Sonderwünsche einzelner Gruppen hinter den Gesamtinteressen zurücktraten. Anderseits wurden begründete und gerechtfertigte Begehren einzelner Berufsgruppen stets von der Gesamtheit der Verbände unterstützt und vertreten.

Ein solches Begehren war beispielsweise dasjenige der Lehrerschaft, es seien die Teuerungszulagen in Prozenten der Gesamtbesoldung, also auch der obligatorischen und freiwilligen Gemeindezulagen, zu berechnen (1914—1918 wurden nur $^2/_3$ des Grundgehaltes und der staatlichen Zulagen für die Berechnung der Teuerungszuschläge berücksichtigt). Wenn auch das Zustandekommen dieser Regelung in erster Linie der persönlichen Initiative des damaligen Präsidenten des ZKLV, H. C. Kleiner, zu verdanken ist, so war es doch nicht ganz ohne Bedeutung, dass diese Forderung auch von den übrigen Peronalverbänden unterstützt wurde.

II.

Bei der Gestaltung der Besoldungsverhältnisse während der Kriegs- und Nachkriegszeit spielten die

Richtsätze der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission (LBK)

eine ausschlaggebende Rolle. Auf sie berief sich die Finanzdirektion, auf sie stützten sich aber gegebenenfalls auch die Personalvertreter, und jeder Lösungsversuch, der sich in irgendeiner Richtung zu weit von den Richtsätzen entfernt hätte, musste zum vorneherein als aussichtslos betrachtet werden. Aus den ursprünglich prinzipiellen Auseinandersetzungen um die Richtsätze — der VPOD lehnte sie beispielsweise von Anfang an ab — wurde in der Praxis schliesslich noch ein bescheidener Kampf um relativ kleine Korrekturen. Mehr oder weniger bewegten sich alle Lösungen innerhalb der durch die Richtsätze gezogenen Grenzen, und es rechtfertigt sich daher, vorerst etwas näher auf die Richtsätze selbst einzutreten.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen während des Weltkrieges 1914/18 gelang es im Verlaufe des letzten Krieges dank der Tätigkeit der frühzeitig einsetzenden Preiskontrolle, das Ansteigen der Lebenskosten einigermassen abzubremsen (Teuerung 1914/18 zirka 100 %, 1939/46 zirka 50 %). Zur Unterstützung des angestrebten Preisstopps wurde gleichzeitig auch die Forderung nach einem durchgehenden Lohnstopp erhoben, um eine zusätzliche Preissteigerung, die von der Lohnseite her hätte ausgelöst werden können, zu verhindern. Als dann mit längerer Kriegsdauer infolge der Mangelwirtschaft trotzdem ein starker Preisanstieg eintrat, so dass eine Anpassung der Löhne an die veränderten Lebenskosten nicht mehr zu umgehen war, wurde anfangs Oktober 1941 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die sog. Lohnbegutachtungskommission eingesetzt, der die Aufgabe überwiesen wurde, «Richtlinien über das vertretbare Mass und die Art der Lohnanpassung aufzustellen, die durch die Veränderung der Lebenskosten bedingt sind». Wollte die LBK diesen Auftrag ausführen, hatte sie von Anfang an eine doppelte Aufgabe zu lösen. Einerseits war ihr «die möglichste Vermeidung einer inflatorischen Entwicklung» als Postulat gestellt, was die Empfehlung eines weitgehenden Teuerungsausgleichs ausschloss. Anderseits musste ihr Bestreben auf die Erhaltung des Arbeitsfriedens und damit auf eine möglichst gerechte Anpassung der Löhne an die fortschreitende Teuerung gerichtet sein. Um diesen beiden gegensätzlichen Aufgaben einigermassen gerecht werden zu können, kam die LBK auf den einzig möglichen Ausweg, auf den Aufbau der Teuerungszulagen nach dem Prinzip des Soziallohnes. D. h., bei der Gestaltung der Teuerungszulagen mussten vor allem die wirtschaftlich schwachen Gruppen berücksichtigt werden, die untersten Lohnkategorien und die grossen Familien, während man den mittleren und obern Gehaltsstufen sowie den Lohnempfängern mit kleinern Verpflichtungen (Ledigen und Verheirateten ohne Kinder) zum Teil recht bedeutende Opfer zumutete.

Während z. B., wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, anfangs 1944 bei einer Teuerung von 50 % die Richtsätze der LBK für Einkommen unter 3000 Fr. noch eine Lohneinbusse von 3 % der Teuerung vorsahen, wurde für die Einkommen über 6000 Fr. noch immer eine solche von 22 % postuliert [1]). Erst die seit Dezember 1945 herausgegebenen Richtsätze legten Gewicht darauf, die Einkommensstufen über 6000 Fr. dem vollen Teuerungsausgleich näher zu bringen. Für Einkommen unter 3000 Fr. sahen die Richtsätze bereits anfangs 1945 den vollen Teuerungsausgleich vor. Die Einkommen zwischen 3000 und 4000 Fr. erreichten ihn anfangs 1946, und Ende März 1946 postulierte die LBK auch für die 3. Einkommensstufe (4000 bis 5000 Fr.) den vollen Ausgleich. Für die Einkommen von 5000—7300 Fr. empfahlen die Richtsätze vom

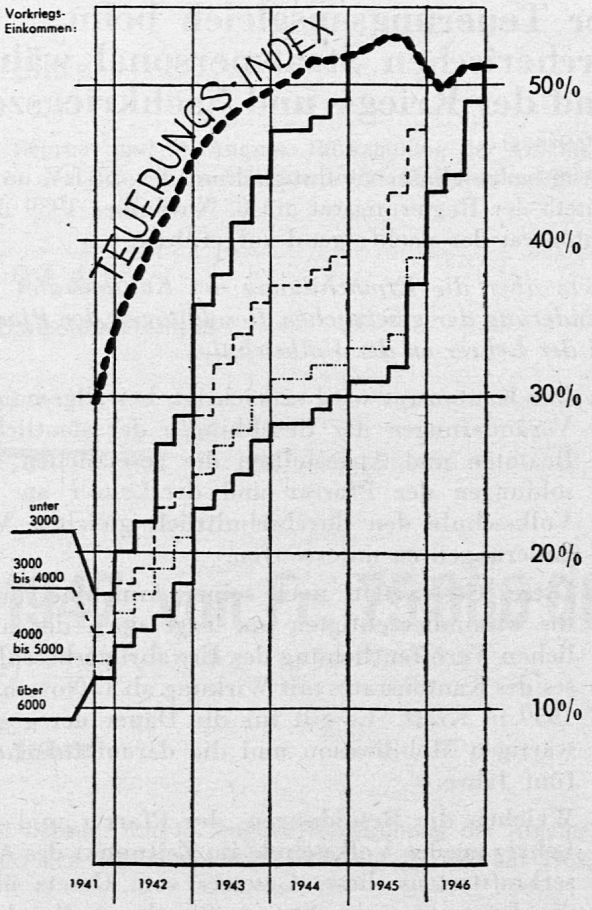

September 1946 ebenfalls den vollen Ausgleich der bestehenden Teuerung. Im «Schlussbericht über die kriegsbedingte Tätigkeit der Lohnbegutachtungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements während der Jahre 1941—1946» vom 30. September 1946 (Heft 10/1946 der «Volkswirtschaft») wird hiezu ergänzend noch bemerkt, dass nach Auffassung der LBK grundsätzlich alle Lohn- und Gehaltempfänger (also auch die Einkommen über 7300 Fr.) Anspruch auf vollen, der Lebenskostensteigerung entsprechenden Ausgleich der seit 1939 eingetretenen Teuerung hätten.

Bei der Auswertung der in Tabelle 1 aufgeführten Richtsätze ist ferner in Betracht zu ziehen, dass die Richtsätze nur für eine sog. «Normalfamilie» (Verheiratete mit 2 Kindern) Geltung hatten; für Verheiratete ohne Kinder wurden die Kinderzulagen, für Ledige

[1]) Da sich die Richtsätze der LBK auf den Teuerungsindex stützen, der seinerseits auf Erhebungen beruht, die sich nur bis zu einem Vorkriegseinkommen von Fr. 7300 erstreckten, galten auch die Richtsätze nur bis zu dem genannten Einkommen. Für höhere Einkommen wurden jeweils Zulagen empfohlen, die mindestens der absoluten Höhe der Teuerungszulagen für ein Einkommen von Fr. 7300 entsprachen.

zudem noch die Familienzulagen in Abzug gebracht. Ueber die Höhe dieser Zulagen hatte sich die LBK nie geäussert; sie beschränkte sich darauf, diese Regelung tendenziell zu empfehlen. Erst zu den Ende März 1946 herausgegebenen Richtsätzen wird in bezug auf die Familien- und Kinderzulagen bemerkt, nachdem zu einem grossen Teil die Vorkriegsreallohnverhältnisse wieder erreicht seien, dürfte es sich empfehlen, eine gewisse Lockerung in den seinerzeit bekanntgegebenen Abstufungen der Lohnzulagen nach Familiengrösse eintreten zu lassen. In dem bereits erwähnten Schlussbericht der LBK vom 30. September 1946 wird dann die völlige Aufhebung der Familien- und Kinderzulagen empfohlen. Der Bericht führt aus: «Grundsätzlich haben nicht nur die Verheirateten mit zwei Kindern Anspruch auf Wiederherstellung des Vorkriegsreallohnes, sondern alle Lohnbezüger (also auch Versorger kleinerer Familien und Ledige). Wo während des Krieges aus sozialen Erwägungen und in Befolgung der Richtlinien der LBK das reine Leistungslohnprinzip einer nach Familienlasten differenzierten Entlöhnung Platz gemacht hat, sind mit der Wiederkehr normaler Versorgungsverhältnisse auch die Leistungslöhne der Versorger kleinerer Familien und der Ledigen, soweit dies heute noch nicht der Fall sein sollte, auf den realen Vorkriegsstand zu erhöhen.»

Damit, d. h. mit der Empfehlung des vollen Teuerungsausgleichs für alle Besoldungskategorien und des Abbaus der Kinder- und Familienzulagen war von Seite der LBK der Weg freigegeben für die Wiederherstellung des Vorkriegsreallohnes für alle Lohnempfänger. Damit war aber auch die Aufgabe der LBK als erfüllt zu betrachten.

Die LBK berücksichtigte bei ihren Empfehlungen in bezug auf die Lohngestaltung auftragsgemäss nur das Teuerungsmoment, d. h. sie beschränkte sich absichtlich auf die Anpassung der bisherigen Besoldungen an die erhöhten Lebenskosten. Ihre Richtsätze gingen daher nie und nirgends über den vollen Teuerungsausgleich hinaus. Dieser Umstand darf indes nicht als eine Stellungnahme zur Frage der Grundlohngestaltung selbst gedeutet werden. Die LBK bemerkt ausdrücklich, sie wolle damit nicht etwa den sog. «Indexlöhnen» das Wort reden. Lohneinkommenssteigerungen über den vollen Teuerungsausgleich hinaus, d. h. eine Verbesserung der Reallöhne der Arbeitnehmerschaft über ihr Vorkriegsniveau, schienen der Kommission im Rahmen einer steigenden Produktivität der Wirtschaft durchaus am Platze zu sein. Die vermutlich eintretenden Auseinandersetzungen um die Höhe des Grundlohnes, bei denen neben dem Teuerungmoment auch die übrigen lohnbestimmenden Faktoren (z. B. Angebot und Nachfrage) berücksichtigt werden müssen, sei jedoch eine Angelegenheit der Beteiligten selbst, zu der sich die LBK, deren Aufgabe mit der Erreichung des vollen Teuerungsausgleiches erschöpft sei, nicht zu äusern habe.

Im Gegensatz hiezu versuchten die

«Richtlinien für die Wiederherstellung des Vorkriegsrealeinkommens für das Personal öffentlicher Verwaltungen»,

die vom schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) und vom Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz im März 1946 aufgestellt wurden, auf die Normierung der Grundbesoldungen Einfluss zu gewinnen. Nach ihren Empfehlungen sollten die Vorkriegsbesoldungen nach der Formel $\frac{a+b}{2}$ erhöht werden, wobei a = 50 % der durchschnittliche Vorkriegsbesoldung (angenommen werden 5000 Fr., was für städtische Verhältnisse unbedingt zu niedrig bemessen ist), b = 50 % der Vorkriegsbesoldung bedeutet. Aus dieser Berechnung ergeben sich folgende Zahlen:

Vorkriegsbesoldung Fr.	Erhöhung Fr.	Erhöhung %	Neue, stabilisierte Besoldung Fr.
3 000	2 000	66,7	5 000
4 000	2 250	56,2	6 250
5 000	2 500	50,0	7 500
6 000	2 750	45,8	8 750
7 000	3 000	42,9	10 000
8 000	3 250	40,6	11 250
9 000	3 500	38,9	12 500
10 000	3 750	37,5	13 750
11 000	4 000	36,4	15 000
12 000	4 250	35,4	16 250

Zur Begründung dieser Vorschläge wird u. a. ausgeführt, nach den heutigen Begriffen seien die Vorkriegsbesoldungen der Arbeiter und der untern Angestellten und Beamten ungenügend gewesen; eine Korrektur der Gehälter der genannten Kategorien dränge sich geradezu auf. Bereits habe die Bundesverwaltung einen Schritt in dieser Richtung getan, indem sie die Anfangsbesoldungen der zehn untern Besoldungsklassen ab 1. Januar um annähernd 300 Fr. erhöht habe.

Der Vorstand des ZKLV hat sich mit diesen, übrigens ziemlich unklar abgefassten Richtlinien, die von den genannten Verbänden an die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden verschickt wurden, eingehend befasst und sie einstimmig abgelehnt. Obwohl er die Bestrebungen der untersten Lohnkategorien auf eine bleibende Besserstellung verstehen kann, und so sehr er diese Bestrebungen seinerseits auch unterstützt, so konnte er doch der in den «Richtlinien» vorgesehenen Lösung, die eine Nivellierung der Löhne auf Kosten aller Vorkriegseinkommen von über 5000 Franken vorschlägt, nicht zustimmen. Er erachtet vielmehr einen vollen Teuerungsausgleich auch für die mittleren und die sog. höhern Einkommen als unbedingt notwendig und gerechtfertigt. Aus dieser Auffassung des Kantonalvorstandes ergab sich denn auch seine Stellungnahme zur Vorlage der Finanzdirektion betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947. Anlässlich der Konferenz der Personalverbände, an welcher zu der genannten Vorlage Stellung bezogen wurde, stellten die Vertreter des ZKLV das Begehren auf vollen Teuerungsausgleich für alle Besoldungskategorien; sie unterstützten aber auch die Forderungen des VPOD auf eine stärkere Berücksichtigung der untersten Lohnklassen (Ausgleich bis zu 120 % der Teuerung). Erfreulicherweise sind sowohl die Finanzdirektion wie der Regierungsrat den genannten Begehren des Personals in allen Teilen entgegengekommen. Wenn die Personalverbände in ihrem Vorschlag den vollen Teuerungsausgleich nur für eine sog. Normalfamilie verlangten, und somit die Kinder- und Familienabzüge noch in Kauf nahmen, so geschah dies lediglich im Hinblick auf den Umstand, dass es sich dabei immer noch um die Ausrichtung von Teuerungszulagen, die nach sozialen Gesichtspunkten bemessen werden, handelte, und noch nicht um eine definitive Besoldungsregelung. Bei den Verhandlungen mit der Finanzdirektion betonten die Personalvertreter indes mit Bestimmtheit, dass diese Lösung für eine

künftige definitive Besoldungsgestaltung kein Präjudiz bilden dürfe. Sie konnten dabei die Erklärung der Finanzdirektion entgegennehmen, wonach sie beabsichtige, im neuen Besoldungsregulativ, das anfangs 1948 in Kraft treten soll, von Sozialzuschlägen abzusehen, damit alle Staatsfunktionäre in den Genuss des vollen Teuerungsausgleichs gelangen. — Auf die Erledigung der Vorlage betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947 durch den Kantonsrat wird in einem andern Zusammenhang später noch einzutreten sein.

(Fortsetzung folgt.)

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzungen des Vorstandes vom 18. Januar und 8. Februar 1947 und zusammen mit den Präsidenten der Bezirkssektionen am 25. Januar 1947

1. Eine *ausserordentliche Tagung* wird auf den 15. März angesetzt. Als Geschäfte sind vorgesehen die Begutachtung des Schweizer Singbuches und des Physikbuches von P. Hertli, eine Orientierung über die Neubearbeitung des Cours élémentaire von H. Hoesli und die Beschlussfassung über die Herausgabe eines Schreiblehrganges in Themablättern von Hs. Gentsch. Alle diese Geschäfte wurden von speziellen Kommissionen der SKZ vorbereitet.

2. Die Arbeiten für das *Jahrbuch 1947* wurden in Zusammenarbeit mit den Schwesterkonferenzen festgelegt; an Zürcher Arbeiten sind vorgesehen ein Aufsatz von Albert Brunner über Atomkernprobleme, ein Kapitel über die Behandlung ausgestorbener Tiere in der Zoologie von Dr. J. Menzi und eine Einführung in das Grammatikbuch von Kaspar Voegeli.

3. Unter der Leitung des Verfassers des neuen Chemielehrmittels, Werner Spiess, Stäfa, sollen *Einführungskurse in den Chemieunterricht* durchgeführt werden.

4. Auf Anregung der Synodalkommission zur Hebung des Volksgesanges, sollen auch Kurse zur Einführung in die «*Kleine Musiklehre*» von Ernst Hoerler veranstaltet werden.

5. Die vom Bundesrat auf den 1. Januar 1947 in Kraft erklärte *Verordnung über Turnen und Sport* gibt Anlass zur Aussprache über die Turnprüfung für Knaben am Ende der Schulzeit und besonders über die Bestimmung, die Turnen zum Prüfungsfach bei den Lehramtsprüfungen für Sekundar-, Real- und Bezirksschulen machen will. In dieser Frage hat unsere Konferenz an ihrer Tagung vom 7. Oktober 1944 eindeutig Stellung genommen, als sie mit allen gegen eine Stimme das Turnen als Pflichtfach für die Sekundarlehrerausbildung ablehnte.

6. Ueber die Pläne für eine *Mittelschule im Oberland* und speziell deren Anschluss an die Sekundarschule lässt sich der Vorstand durch einen Kollegen, der in der Kommission der Bezirksschulpflege Hinwil für eine Oberländer Mittelschule mitarbeitet, orientieren.

7. Zusammen mit den Delegierten der SKZ in der Kommission des Kantonalen Lehrervereins für das *Volksschulgesetz* werden einige Aspekte des Gesetzesentwurfes vom 28. Dezember 1946 besprochen.

Walter Weber.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1946

I. Mitgliederbestand

Sektion	Bestand am 31. Dez. 1945	Bestand am 31. Dezember 1946			
		Beitragspflichtig	Beitragsfrei	Total	Zu- oder Abnahme
Zürich . . .	1052	838	242	1080	+ 28
Affoltern . . .	65	54	15	69	+ 4
Horgen . . .	203	166	39	205	+ 2
Meilen . . .	133	110	27	137	+ 4
Hinwil . . .	154	121	32	153	— 1
Uster	104	88	15	103	— 1
Pfäffikon . . .	79	70	12	82	+ 3
Winterthur . .	295	238	58	296	+ 1
Andelfingen . .	72	61	9	70	— 2
Bülach . . .	105	95	17	112	+ 7
Dielsdorf . . .	66	65	13	78	+ 12
	2328	1906	479	2385	+ 61
Am 31. Dez. 1945		1894	434		— 4
		+ 12	+ 45		+ 57

Ende 1946 betrug die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder 1906, also 12 mehr als am Schluss des Vorjahres. Als beitragsfrei gehören dem Verein 479 Mitglieder an, 45 mehr als im Jahre 1945. Darin inbegriffen sind die Präsidenten und Quästoren der Sektionen, die gemäss Vorstandsbeschluss von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit sind. Im Ruhestand befinden sich 455 Mitglieder. 5 Mitgliedern wurde in Anwendung von § 8 der Statuten der Beitrag pro 1946 wegen Studiums oder längerer Krankheit erlassen.

Im Jahre 1946 erklärten 93 Kollegen ihren Eintritt, 2 Mitglieder traten aus. Durch Vorstandsbeschluss wurden 3 Mitglieder von der Liste gestrichen. Infolge Verehelichung traten 4 Kolleginnen vom Lehramt zurück und gehören dem ZKLV nicht mehr an. Im Berichtsjahr starben 27 Mitglieder.

Am 31. Dezember 1946 waren noch 43 Jahresbeiträge ausstehend. Kollegen, deren Adresse gegenwärtig unbekannt ist, bleiben vorläufig bei den Sektionen aufgeführt, wo sie bisher eingetragen waren.

Die Zahl der Separatabonnenten des «Pädagogischen Beobachters» ist im Jahr von 303 auf 377 gestiegen.

II. Vorstände der Sektionen und Delegierte

Auf die ordentliche Delegiertenversammlung vom 1. Juni 1946 hin bestellten die Sektionen die Vorstände und ernannten ihre Delegierten für die Amtsdauer 1946 bis 1950. Das Verzeichnis wurde in Nr. 14/1946 des «Pädagogischen Beobachters» (PB) veröffentlicht. Die Sektion Hinwil bestimmte später an Stelle des anlässlich der Delegiertenversammlung zum Rechnungsrevisor gewählten Kollegen Brugger Herrn Werner Buchmann, Primarlehrer in Dürnten-Tann, zum Delegierten. — An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. März 1946 nahmen von der Sektion Meilen bereits die neuen Delegierten teil, während die übrigen Sektionen an der genannten Versammlung noch durch die bisherigen Delegierten vertreten waren.

Fortsetzung folgt.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Haab, Zürich; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.